

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 40/13 S

L 4 SO 96/13 B (Hessisches LSG)
S 25 SF 111/13 AB (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Hanau,
Am Markt 14-18, 63450 Hanau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch
den Richter C o s e r i u als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
31. Mai 2013 - L 4 SO 96/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den bezeichneten Beschluss Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S , K , zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat den Vorsitzenden der 30. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main (SG), Richter am SG L , wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das SG hat das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen (*Beschluss vom 2.5.2013*); die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 31.5.2013*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Am 8.7.2013 hat der Kläger per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde "gegen die sogenannte 'Entscheidung' des SG" eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren vor dem BSG unter Beiordnung von Rechtsanwalt S , K , beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Eine Beschwerde gegen Beschlüsse des SG an das BSG sieht das SGG nicht vor. Dem Kläger steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

